

Stadt Seßlach

Landkreis Coburg

Stadt Seßlach, Marktplatz 98, 96145 Seßlach

Per Mail an: reinhold.deuter@piraten-oberbayern.de

Reinhold Deuter
Wahlkampfkoordinator



Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Straßenbestandteilen zu Sonderzwecken (straßenrechtliche Sondernutzung) gemäß Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der derzeit gültigen Fassung.

Antrag auf Plakatierung anlässlich der Europawahl 2019 am 26.05.2019.

Sehr geehrter Herr Deuter,

aufgrund Ihres Antrages vom 27.02.2019 erteilt die Stadt Seßlach folgende

Sondernutzungsgenehmigung:

1. Der Piratenpartei wird über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinaus hiermit in stets widerruflicher Weise für die Zeit vom **14.04.2019 bis 26.05.2019** die Erlaubnis erteilt, in den nachfolgend genannten Stadtteilen Schilderträger an den Ortseingängen bzw. -ausgängen in der Größe bis DIN A 0 aufzustellen oder an Laternenmasten zu befestigen:

je 2 Stück	in den Stadtteilen Krumbach, Eckersdorf, Schloss Wiesen
je 4 Stück	in den Stadtteilen Merlach, Gleismuthausen, Lechenroth, Unterellendorf, Bischwind, Setzelsdorf, Rothenberg, Oberellendorf, Hattersdorf
je 8 Stück	in den Stadtteilen Seßlach, Autenhausen, Gemünda, Heilgersdorf, Dietersdorf

Das Aufstellen oder Aufhängen von Werbeträgern innerhalb der Altstadt von Seßlach und im Bereich vor dem Friedhof in Seßlach, sowie an allen Buswartehäuschen im Stadtgebiet Seßlach ist verboten.

2. Die auf einem gesonderten Blatt beigefügten Auflagen (Ziffern 1 – 11) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Seßlach, 02.04.2019
Ihr Ansprechpartner:
Frau Laudenbach
Telefon (Durchwahl):
09569/922518
E-Mail:
bettina.laudenbach@sesslach.de
Zimmer-Nr. 06

Telefon (Vermittlung):
09569/92250
Telefax:
09569/980808
E-Mail:
Info@sesslach.de
Internet:
www.sesslach.de
Facebook:
www.facebook.de/stadtsesslach



Bürgerbüro - Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag:
8.00 – 12.00 Uhr
Montag:
13.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:
13.00 – 16.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen persönlichen Gesprächstermin, um Wartezeiten zu vermeiden!

Bankverbindungen:
Sparkasse Coburg - Lichtenfels
IBAN:
DE30 7835 0000 0092 5414 08
BIC: BYLADEM1COB
VR-Bank Lichtenfels-Ebern eG
IBAN:
DE72 7709 1800 0002 2209 03
BIC: GENODEF1LIF

2. Die auf einem gesonderten Blatt beigefügten Auflagen (Ziffern 1 – 11) sind Bestandteil dieses Bescheides.
3. Für diese Genehmigung werden keine Gebühren erhoben.

Gründe:

Wie unter Ziffer 1 aufgeführt, haben Sie bei der Stadt Seßlach den Antrag auf Sondernutzung für öffentliche Verkehrsflächen beantragt.

Nach Art. 18 des BayStrWG bedarf die Nutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 und 22 des Bayerischen Kostengesetzes vom 25.06.1969 in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

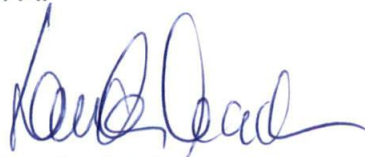
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (umseitig bezeichnete Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Seßlach

i. A.



Laudenbach

AUFLAGEN

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist grundsätzlich jede Werbung und Propaganda an Straßen verboten.
3. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Die Werbeträger können um Laternenmasten (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
Das Anbringen von Werbeträgern an Bäumen oder Verkehrszeichen ist nicht gestattet.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie Instand zu setzen.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.